

NEWSletter

Ausgabe 1/2016

CASIS
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Nachhaltigkeit—mehr als eine Vision?

Kaum ein Begriff hat sich in den letzten Jahren so stark entwickelt wie der Begriff "Nachhaltigkeit". Inzwischen zum Megatrend geworden, stehen im Zentrum der Nachhaltigkeit Umwelt, wirtschaftliche und soziale Aspekte. Um am Megatrend Nachhaltigkeit teilhaben zu können, müssen traditionelle Kreditinstitute ihre Strukturen, Partnerschaften und Anlagestrategien überdenken.

Lesen Sie hierzu als Auftakt zu unserer Serie unseren Beitrag auf Seite 7.



Inhalt

I. Schwerpunktthema

MaRisk 6.0 — Handlungsbedarf aus der MaRisk Novelle 2016	4
--	---

II. Kurz notiert

Nachhaltigkeitsaspekte in der Bankensteuerung	7
Kreditrisikostandardansatz 2.0 — die Überarbeitung des KSA	8
Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie	10
Neuer Standard zur Leasingbilanzierung nach IFRS 16	12
Umsetzung der europäischen Vorgaben gegen Marktmanipulation	13
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	14

III. CASIS intern

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen	15
Seminar- und Workshop-Angebote	15

IV. Impressum	16
---------------------	----

MaRisk 6.0 — Handlungsbedarf aus der MaRisk Novelle 2016

Empfängerkreis

- Geschäftsleiter, Risikocontrolling–Funktion, Compliance–Funktion, Organisation, Informatik, Personalabteilung

1. Allgemeines/Zeitlicher Ablauf

Lang erwartet wurde am 18. Februar 2016 der erste Entwurf einer neuen Fassung der MaRisk zur Konsultation bis zum 27. April 2016 bereitgestellt. In diesem Artikel stellen wir relevante Änderungen dar und zeigen Handlungsbedarf auf.

Schwerpunkte der neuen Fassung sind Änderungen in den Bereichen Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung, Risikokultur und Auslagerungen. Es bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der Konsultation weitere Änderungen an den MaRisk erfolgen. CASIS wird Sie über die Weiterentwicklung der MaRisk 6.0 auf dem Laufenden halten.

2. Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung

Hintergrund

Die Anforderungen zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung basieren auf dem Baseler Papier BCBS 239. Primärer Fokus ist die Verbesserung der IT-Infrastruktur der Banken. Dies gilt grundsätzlich zunächst für sogenannte „Systemrelevante Banken“ (G-SIB: global systemically important bank, D-SIB: domestic systemically important bank). Für alle anderen Banken gilt das Proportionalitätsprinzip. Der Fokus des BCBS 239 ist die Umsetzung einer empfängerorientierten, exakten, vollständigen, stabilen und vor allem zeitnahen Bereitstellung von Risikoinformationen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Risiken frühzeitig erkannt werden und in die Beurteilung der Risikolage der Bank zu Entscheidungen im Sinne der Risikovermeidung und Risikoprävention führen.

Aufnahme in die MaRisk

Die nationale Umsetzung der BCBS 239 erfolgt für große und komplexe Institute im Modul AT 4.3.4 „Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten“. Das Modul BT 3 „Anforderungen an die Risikoberichterstattung“ gilt für alle Institute.

Große und komplexe Institute, die als G-SIB eingestuft sind, wurden zur Umsetzung bis Januar 2016 verpflichtet. Für alle anderen gelten die Regelungen nicht direkt, sondern werden mit den MaRisk in nationales Recht umgesetzt.

Die MaRisk geben Regelungen zum Datenmanagement, der Datenqualität und Aggregation von Risikodaten vor. Hier sind z. B. instituts- und gruppenweite Grundsätze in Kraft zu setzen. Das Modul AT 5 Tz. 3 fordert sogar: „Die Organisationsrichtlinien haben auch Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen der Aggregation von Risikodaten zu enthalten.“

Im neuen BT 3 werden die Anforderungen an die Risikoberichterstattung gebündelt. Diese sind nicht durchgängig neu, jedoch weist die BaFin im Anschreiben darauf hin, dass Produktionszeiten von Berichten von z. T. mehreren Wochen nicht mehr akzeptiert werden. Neu sind hier die Berichtspflichten zu den Markt- und Handelsbereichen mit dem Ziel, die Geschäftsleitung in die Lage zu versetzen, einen umfassenden Überblick zu erhalten.

Die Umsetzung dieser Anforderungen wird die Institute vor neue Herausforderungen stellen, da die vielfache Praxis der manuellen Zusammenstellung von Daten aus verschiedenen Systemen und die damit verbundenen Qualitätssicherungs- und Abstimmungsschleifen den Anforderungen an die zeitliche Erstellung, die Transparenz und die Datenqualität nicht mehr gerecht werden können.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass vor einer konkreten Umsetzung in den Instituten umfangreiche Diskussionen zu Begrifflichkeiten und Definitionen erforderlich sind, um instituts- und gruppenweit ein einheitliches Verständnis zu erzielen.

Vor der Umsetzung sollte daher eine GAP-Analyse erfolgen und für Konzeption von allgemeinen Grundsätzen/Definitionen entsprechend Zeit eingeplant werden.



Analyse

I. Schwerpunktthema

3. Risikokultur

Hintergrund

Originäre Aufgabe einer Geschäftsleitung ist die Entwicklung und Förderung einer angemessenen Risikokultur in einem Unternehmen. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass dies insbesondere für Finanzinstitute gelten muss. Eine Risikokultur gilt daher als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Unter Risikokultur definiert der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) in seiner im Juli 2015 veröffentlichten Fassung der Corporate Governance Prinzipien „die Gesamtheit der Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen einer Bank in Bezug auf Risikobewusstsein, Risikobereitschaft und Risikomanagement sowie Kontrollen, die Risikoentscheidungen gestalten. Risikokultur beeinflusst die Entscheidungen des Managements und der Mitarbeiter bei ihrer täglichen Arbeit und hat Auswirkungen auf die Risiken, die sie eingehen“.

Eine Selbstverständlichkeit könnte man meinen. Dennoch weisen die Resultate einer Studie der Universität Zürich (<http://www.mediadesk.uzh.ch/articles/2014/unternehmenskultur-in-der-bankenindustrie-beguenstigt-unehrliches-verhalten/Zusammenfassung21Nov.pdf>) zu Unternehmenskultur und Unehrlichkeit in der Bankenindustrie aus dem Jahr 2014 darauf hin, dass „die Bankangestellten, die an der Studie teilnahmen, in einer Unternehmenskultur arbeiten, die unehrliches Verhalten eher toleriert oder begünstigt. Dieses Resultat ist konsistent mit der Hypothese, dass in Teilen der Bankenindustrie eine problematische Unternehmenskultur vorherrscht.“

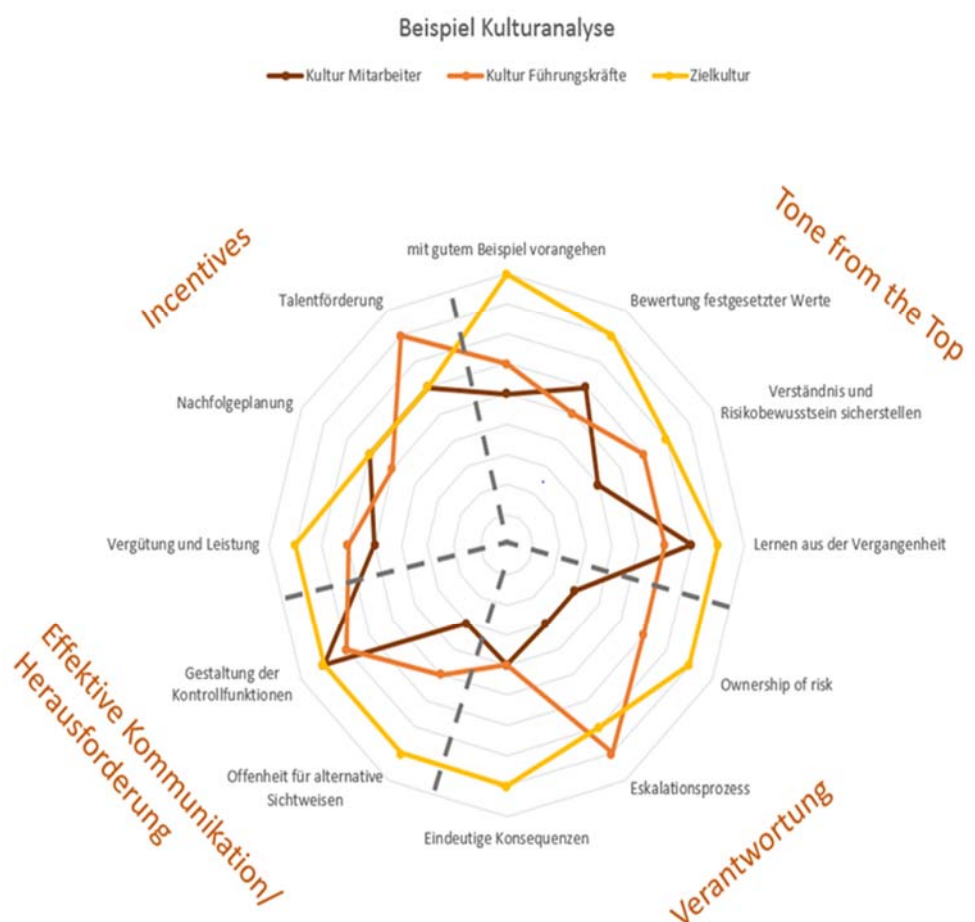
Aufnahme in die MaRisk

Der Entwurf der MaRisk fordert die Schaffung einer Risikokultur und erweitert die bisherigen Anforderungen der MaRisk um die bewusste Auseinandersetzung mit Risiken im täglichen Geschäft. Dies geht über die Festlegung strategischer Ziele und Risikotoleranzen oder auch die Anforderungen an Kontrollen bzw. Kontrollfunktionen hinaus. Es geht dabei um die Schaffung von Risikobewusstsein bei der Geschäftsleitung und Mitarbeitern auf den verschiedenen Ebenen des Instituts.

Im Anschreiben zum Entwurf wird dabei ein Verhaltenskodex für Mitarbeiter als wesentliche Voraussetzung genannt, zu dem die Institute künftig gemäß AT 5 Tz. 3 als Teil der schriftlich fixierten Ordnung verpflichtet sind.

Aber reicht es aus, Mitarbeiter durch die Ausarbeitung von Arbeitsanweisungen und Handbüchern dazu zu motivieren, sich entsprechend dem Wertesystem und dem Verhaltenskodex zu verhalten und innerhalb der festgelegten Risikotoleranzen zu agieren — begleitet von materiellen und immateriellen Anreizen?

Jedes Unternehmen hat eine bestehende Risikokultur. Es ist wichtig, sich darüber bewusst zu werden, ob diese Kultur, die von der Geschäftsleitung gewünschte ist. Vor diesem Hintergrund sollte zunächst eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden.



I. Schwerpunktthema

Eine solche Analyse sollte sich an den vier Indikatoren des Leitfadens „Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture“ aus 2014 vom Financial Stability Board orientieren. Dies sind:

1. Leitungskultur (Tone from the Top)
2. Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter (Accountability)
3. offene Kommunikation und kritischer Dialog (Effective Communication and Challenge)
4. angemessene Anreizstrukturen (Incentives).

Mittels Fragebögen kann eine solche Analyse durchgeführt werden, der Aufwand ist überschaubar. Die Ergebnisse können mittels Grafiken dargestellt werden und es können Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, die spezifisch auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnitten sind.

Es ist davon auszugehen, dass ein Fokus aufsichtlicher Prüfungen hier liegen wird. Wichtig ist dabei, dass die Maßnahmen im gesamten Unternehmen greifen und die Risikokultur über alle Ebenen hinweg im Bewusstsein ist.

4. Auslagerung (Outsourcing)

Hintergrund

Die Erfahrungen der Aufsichtspraxis, z.B. das Vorliegen eines Auslagerungstatbestandes oder die Zulässigkeit von Auslagerungen, haben eine Konkretisierung der Anforderungen zu Auslagerungen erforderlich gemacht.

Aufnahme in die MaRisk

Die Änderungen im AT 9 betreffen insbesondere Grenzen der Auslagerung, Voraussetzungen für Weiterverlagerungen (AT 9) und ein zentrales Auslagerungsmanagement (AT 9 und BT 3.5):

- Auslagerungstatbestände sind unabhängig von möglichen zivilrechtlichen Ausgestaltungen zu beurteilen.
- Unter bestimmten Bedingungen kann eine Auslagerung von Kontrollbereichen erfolgen.
- Das Institut hat ein Auslagerungsmanagement einzurichten, das mindestens jährlich einen Bericht an die Geschäftsleitung erstellt. Dieser Bericht muss folgende Themen beinhalten: Ergebnisse der von den Auslagerungsunternehmen eingereichten Berichte, Aussage über die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch die Auslagerungsunternehmen, Angemessenheit der Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse, Notwendigkeit weiterer risikomindernder Maßnahmen.
- Für Auslagerungen ist regelmäßig und anlassbezogen eine Risikoanalyse vorzunehmen. Diese hat institutsweit bzw. gruppenweit nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei sind wesentliche Risiken der Auslagerung einschließlich Risikokonzentrationen und Risiken der Weiterverlagerung zu beurteilen.
- Es ist eine Ausstiegsstrategie mit dem Ziel zu erarbeiten, um Kontinuität und Qualität im Fall eines Ausstiegs aufrecht erhalten zu können.

Handlungsbedarf

- Durchführung einer GAP Analyse zur Umsetzung der Anforderungen zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung und Ableitung von Maßnahmen, i.d.R. Aufsetzen eines Projekts mit entsprechendem Umsetzungsplan
- Durchführung einer Analyse und Erarbeitung von individuellen effektiven Maßnahmen zur Erhaltung oder Erreichung der durch die Geschäftsleitung gewünschten Risikokultur über alle Hierarchieebenen hinweg
- Prüfung aller Auslagerungen auf Erfüllung der Anforderungen insbesondere an Vertragsinhalte und damit verbunden eine Aktualisierung der Risikoanalysen
- Anpassung des Auslagerungsmanagements an die erweiterten Anforderungen

II. Kurz notiert

Nachhaltigkeitsaspekte in der Banksteuerung

Empfängerkreis

- Geschäftsleiter, Aufsichtsorgane, Rechnungswesen

Das Thema Nachhaltigkeit ist auch im Bankensektor mittlerweile vom werbewirksamen Schlagwortthema in den Fokus der Strategie- und Steuerungsprozesse gerückt. Globalisierung, Technologiefortschritt und Digitalisierung, Ressourcenknappheit und demographischer Wandel sowie eine europaweit harmonisierte Regulierung und Notenbankpolitik sind nur einige der Megatrends, die das Geschäftsmodell der Kreditinstitute mittel- bis langfristig auf die Probe stellen werden. Zur Sicherung einer zukunftsorientierten und stabilen Ertragsbasis ist es für die Institute von zentraler Bedeutung, relevante ökologische, soziale und Governance-Faktoren in ihrer strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen.

Dies schließt u. a.

- nachhaltige Anlage- und Produktstrategien,
- an geänderte Kundenbedürfnisse orientierte Beratungsleistungen,
- auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreditstrategie inkl. optimierter Kredit- und Ratingprozesse/-modelle,
- nachhaltige Unternehmens- und Risikokultur,
- nachhaltige Vergütungspolitik,
- optimierte Personalgewinnungs-, -betreuungs- und -qualifikationsmaßnahmen sowie
- Implementierung eines zielorientierten Nachhaltigkeitsmanagements inkl. in- und externer Berichterstattung

ein.



Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wurde durch die Bankenaufsicht und den Gesetzgeber längst in den §§ 25c und d KWG, den MaRisk und diversen Verordnungen (u. a. der Institutsvergütungsverordnung) verankert. So fordert AT 4.2 MaRisk bereits seit der letzten MaRisk-Novelle die Festlegung einer „[...] nachhaltigen Geschäftsstrategie [...]“. Mit dem aktuellen Entwurf der fünften MaRisk-Novelle hat sich die Aufsicht verstärkt dem Teilbereich Risikokultur gewidmet, welcher neben einer angemessenen Leitungskultur („tone from the top“) auch ein ethisches und risikobewusstes Verhalten der Mitarbeiter der Kreditinstitute miteinschließt.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Thematik werden wir Folgebeiträge zur Nachhaltigkeit aufnehmen und Maßnahmen zur Sicherung einer nachhaltigen Geschäftsentwicklung sowie die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten beleuchten.

II. Kurz notiert

Kreditrisikostandardansatz 2.0 - die Überarbeitung des KSA

Empfängerkreis

- Deutsche Kreditwirtschaft, Kreditinstitute

Mit der Veröffentlichung des 2. Konsultationspapiers zur Überarbeitung des Kreditkostenstandardansatzes (üKSA) durch das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS, Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht), wird der bestehende Standardansatz für das Kreditrisiko (Standardised Approach for Credit Risk) umfassend überarbeitet. Ziel der Überarbeitung des KSA ist die Fähigkeit zur Beurteilung, ob die Eigenmittel der Institute hinsichtlich der eingegangenen vielfältigen Kreditrisiken angemessen sind.

Hierzu wird eine engere Verknüpfung zwischen IRBA und KSA angestrebt sowie eine Verringerung der Abhängigkeiten von externen Bonitätsbeurteilungen.

Risikopositions- klasse	Wesentliche Veränderung der Risikogewichtung durch BCBS d347	
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Externes Rating • Höhere Gewichte nach Due-Diligence Analyse • Externes Rating nicht verfügbar oder nicht erlaubt (pauschale Gewichte) • Spezialfinanzierung (pauschale Gewichte, wenn Issue-Specific-Ratings nicht zur Verfügung stehen) 	20% bis 150% 50% bis 250% 75%/85%/100% 100%/120%/150%
(Finanz-) Institute	<ul style="list-style-type: none"> • Externes Rating • Höhere Gewichte nach Due-Diligence Analyse • Externes Rating nicht verfügbar oder nicht erlaubt (pauschale Gewichte) 	20% bis 150% 50% bis 250% 50%/100%/150%
(Wohn-) Immobilien- finanzierung	Unabhängigkeit der Tilgung von Cashflow: <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien erfüllt (Loan-to-Value-Quote) • Kriterien werden nicht erfüllt (pauschal) Abhängigkeit der Tilgung von Cashflow: <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien erfüllt (Loan-to-Value-Quote) • Kriterien werden nicht erfüllt (pauschal) 	25% bis 55%* Min. 100%* 70% bis 120% 150%
Gewerbliche Immobilienfinanzierung	Unabhängigkeit der Tilgung von Cashflow: <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien erfüllt (Loan-to-Value-Quote) • Kriterien werden nicht erfüllt (pauschal) Abhängigkeit der Tilgung von Cashflow: <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien erfüllt (Loan-to-Value-Quote) • Kriterien werden nicht erfüllt (pauschal) 	Max. 60%** Min. 100%* 80% bis 130% 150%
ADC-Spezialfinanzierung	Pauschal	150%
Nachrangige Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrangige Fremdkapitalinstrumente • Eigenkapitalinstrumente 	150% 250%
Retailforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtliche Retail-Kriterien werden erfüllt (pauschal) • Aufsichtliche Retail-Kriterien werden nicht erfüllt (pauschal) 	75% 100%

* Pauschales Risikogewicht, wenn Risikogewicht des Schuldners über 100%, dann Schuldnergewicht verwenden

** Risikogewicht des Schuldners verwenden, außer LTV-Quote unter 60%, dann max. 60%

- Externe Ratings in den Risikopositionsklassen Forderungen ggü. Banken und Wirtschaftsunternehmen finden weiterhin Anwendung, die Idee der Risikogewichtung mit jeweils nur zwei Risikoparametern wird aufgegeben. Das endgültige Risikogewicht ergibt sich auf Grundlage der jeweiligen Basisgewichte nach der Due-Diligence Analyse durch das kreditgewährende Institut.
- Das Risikogewicht der Risikopositionen, welche durch Grundpfandrechte vollständig besichert sind, bestimmt sich durch das Verhältnis aus Kreditforderung und Wert der Immobilie (Beleihungsauslauf, Loan-to-Value-Quote). Darüber hinaus findet die maßgebliche Abhängigkeit der Tilgung von Cashflows Berücksichtigung.

II. Kurz notiert

- Bei Retailforderungen darf die zusammengefasste Forderung nicht mehr als 1 Mio. € betragen, die Gesamtposition darf die Schwelle von 0,2% des gesamten Retailportfolios nicht überschreiten. Alle Risikopositionen welche die aufsichtlichen Anforderungen erfüllen, erhalten weiterhin ein geringeres Risikogewicht.
- Abweichend vom ersten Konsultationspapier fallen die Risikogewichte der Risikopositionsklasse nachrangiges Fremdkapital, Eigenkapital und andere Kapitalinstrumente deutlich geringer aus.

Die Überarbeitung des KSA kann aufgrund von veränderten Risikogewichten in den Forderungsklassen zu einem Anstieg der Gesamteigenmittelanforderung führen. Die höhere Mindesteigenmittelanforderung hat dabei auch Auswirkungen auf IRBA-Banken, da die neuen Anforderungen den Floor erhöhen würden und die ermittelte Eigenmittelanforderung nicht kleiner sein darf, als der Floor der Aufsicht.

Zur Analyse der Auswirkungen auf den Gesamtmarkt und zur finalen Abstimmung erfolgt eine umfassende quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS). Die finale Verabschiedung wird nach Auswertung der QIS erfolgen, im Anschluss dann die Integration in die CRR. Die Überarbeitung des KSA soll bis Ende 2016 final abgeschlossen werden, mit einer Erstanwendung ist nicht vor 2017 zu rechnen.



Handlungsbedarf

- Frühe Auseinandersetzung mit dem neuen KSA., zeitnahe Erstellung Testrechnung und Auswertung der Auswirkungen
- Anpassung der IT an die neuen Datenanforderungen (Verarbeitungslogik, Datenquellen)
- Anpassung Prozesse im Kreditbereich und im Meldewesen
- Prüfung der institutsspezifischen Auswirkungen auf die Eigenkapitalanforderungen
- Implementierung von Anpassungsprozessen innerhalb der Banksteuerung, insbesondere Kapitalplanung, Reporting, Stresstest, ICAAP

II. Kurz notiert

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie und Anpassung von (Kredit-) Prozessen

Empfängerkreis

- Vorstände, Kredit (Markt, Marktfolge), Recht, Compliance

Umsetzung in deutsches Recht

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ vom 11. März 2016 erfolgte die Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbraucher-Wohnimmobilienkreditverträge in deutsches Recht. Die neuen Regelungen sind ab dem 21. März 2016 anzuwenden. Die Umsetzung erfolgte neben Anpassungen des KWG, der GewO und der InstitutsVergV im Wesentlichen im BGB. Damit gehört – so noch nicht geschehen – das BGB und das EGBGB grundsätzlich in jede „legal inventory“ der MaRisk-Compliance, die einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben möchte. Die geänderten Vorgaben führen zu der Notwendigkeit der Überprüfung des Anpassungsbedarfs von Kreditvergabe- und Überwachungsprozessen und neben der Herausforderung zum Umgang mit einer zunehmenden Rechtsunsicherheit für Banken im Kreditgeschäft zu Fragestellungen zur konkreten Auslegung und Umsetzung in den Instituten.

Regulierung der Kreditvergabe: Pflicht zur vorvertraglichen Kreditwürdigkeitsprüfung

Im Recht der Verbraucherdarlehensverträge wurde ein neues Regelungskonzept eingeführt; der Oberbegriff „Verbraucherdarlehensvertrag“ ist zu unterteilen in „Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge“ für die Verbraucherdarlehen, die der Verbraucherkreditrichtlinie unterfallen, und „Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge“ für die Verbraucherdarlehen, die von der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erfasst und deren wesentliche Vorgaben im Folgenden vorgestellt werden.

Für die neu im BGB geregelten Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge bestehen im Vergleich zu anderen Verbraucherdarlehensverträge strengere Vorschriften für die Kreditvergabe. Dies bezieht sich insbesondere auf **vorvertragliche Hinweispflichten** des Kreditinstituts an Darlehensnehmer und auf die Durchführung der **Kreditwürdigkeitsprüfung**.

- Hinweispflicht der Bank an Darlehensnehmer, welche Informationen und Nachweise innerhalb welchen Zeitraums für die Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich sind
- Hinweispflicht der Bank an Darlehensnehmer, dass eine Kreditwürdigkeitsprüfung Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist und dass die zu liefernden Informationen und Nachweise richtig und vollständig zu sein haben
- Kreditprozessual ist die Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vertragsabschluss vorzunehmen und muss zu dem Ergebnis führen, „dass es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird“

Was können diese Vorgaben, die im Vergleich zu Allgemeinen Verbraucherdarlehensverträgen auffallend strenger sind (dort reicht das Votierungsergebnis, dass „keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird“), für Implikationen für die internen Kreditprozesse einer Bank geben?

Zunächst einmal fällt auf, dass eine stichtagsbezogene Betrachtung, etwa einer Haushaltsrechnung oder Kapitaldienstfähigkeits- und Vermögensüberschussberechnung, den Vorgaben nicht entsprechen dürfte. Denn in der Prüfung ist die Kreditwürdigkeit **während**, d. h. **über die gesamte Vertragslaufzeit** zu beurteilen – mit den inhärenten Unsicherheiten der Zukunftsprognose, etwa im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers einschließlich makroökonomischer Faktoren.

Weiterhin schließen sich Umsetzungsfragen bei der Auslegung des **Zeitpunkts, wann eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen** (und zu dokumentieren) ist, an. Die Vorgaben sehen eine Durchführung „vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags“ vor. Institutsintern wird zu klären sein, wie z. B. bei Prolongationen zu verfahren sein soll (Kreditentscheidung im Sinne der MaRisk = gleichbedeutend mit einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung?). Weitere zu klärende Fragen können Fallkonstellationen betreffen, bei denen Vertragsabschluss und Darlehensgewährung zeitlich weit auseinanderfallen können (z. B. bei Anschlussfinanzierungen oder Forward-Darlehen insgesamt).

II. Kurz notiert

Der **sachliche Anwendungsbereich** einer positiven Prognose wird zudem z. B. für denkbare betroffene Kredite zu **Sanierungszwecken** bankintern auszulegen sein. Hinsichtlich der Anwendbarkeit auf das **Förderkreditgeschäft** hat der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung klargestellt, dass Förderkredite weitgehend vom Anwendungsbereich der Bestimmungen über Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge ausgenommen bleiben.

Verbraucherschutz und Sanktionen

Nach der EU-Richtlinie waren für Kreditinstitute abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit umzusetzen. Im Falle von Verstößen gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen sehen die Rechtsfolgen des BGB (neuer § 505d) ein einseitiges, fristloses Kündigungsrecht des Darlehensnehmers unter Ausschluss von Vorfälligkeitsentschädigungsansprüchen vor, daneben ermäßigt sich für den Darlehensnehmer der vereinbarte Sollzins auf den marktüblichen Zinssatz für bestimmte Anlagen auf dem Kapitalmarkt. Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer wegen einer Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag sind dagegen ausgeschlossen.

Kreditinstitute sehen sich u. a. durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung einer verstärkten Rechtsunsicherheit gegenüber. Auch kann ein „moral hazard“-Verhalten von Kreditnehmern auftreten, da durch die Schutzvorschriften für Kreditnehmer Kundenanreize, die zu Pflichtverstößen der Bank führen könnten, nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem sind Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu beachten. Kreditinstitute sind verpflichtet, die Verfahren und Angaben, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festzulegen, zu dokumentieren und aufzubewahren.

„Nach 18 folgt 18a“

Das ausdrückliche Verbot, bei nicht gegebener Kreditwürdigkeit einen Vertrag über Immobilien-Verbraucherdarlehen zu schließen, wird auch im Kreditwesengesetz in einem wieder eingeführten § 18a KWG kodifiziert. § 18a fasst insgesamt die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Vergabe von Verbraucherdarlehen zusammen. Hinzuweisen ist auch auf den Einbezug der Dokumentationspflichten für die Kreditwürdigkeitsprüfungsverfahren in die besonderen organisatorischen Pflichten des § 25a KWG. Und mit großer Selbstverständlichkeit wird die Einhaltung der Anforderungen des neuen § 18a KWG in den Pflichtkatalog der Jahresabschlussprüfung nach § 29 KWG mit einbezogen.

Handlungsbedarf

- Aktualisierung und Monitoring der geänderten Verbraucherschutzvorgaben im Rahmen des Compliance „legal inventory“
- Analyse des Aktualisierungsbedarfs von Darlehensverträgen und Kundeninformationspflichten unter Einbeziehung der Rechtsabteilung
- Institutsinterne Betroffenheitsanalyse auf Produkt- und Kundenebene
- Analyse des Aktualisierungsbedarfs von Kreditprozessen, insbesondere Kreditvergabe (Prozess der Kreditwürdigkeitsprüfung) und Kreditweiterbearbeitung, Kreditüberwachung
- Anpassung der Kreditwürdigkeitsprüfung auf Prognose über die gesamte Vertragslaufzeit
- „Gerichtsfeste“ Dokumentation des Kreditwürdigkeitsprüfungs-Prozesses sicherstellen
- Risikobezogene Evaluierung der geänderten, erweiterten Kundenrechte (im Planungsprozess: Produktkalkulation, im Risikomanagement: Quantifizierung in Risikoinventur)
- Vorbereitung auf die Prüfungspflicht der Anforderungen aus § 18a KWG im Rahmen der Prüfung der Jahres- und Zwischenabschlüsse

II. Kurz notiert

Neuer Standard zur Leasingbilanzierung nach IFRS 16

Empfängerkreis

- Finanzvorstände, Verantwortliche für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Hintergrund

Der am 13. Januar 2016 durch das International Accounting Standards Board (IASB) eingeführte Standard zur Leasingbilanzierung IFRS 16 ersetzt den bislang gültigen IAS 17. Er findet erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend Anwendung.

Kerngedanke des neuen Standards ist es, beim Leasingnehmer zukünftig alle Leasingverhältnisse darzustellen und die damit verbundenen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz zu erfassen. Eine Unterscheidung zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing und somit die Möglichkeit zur Off-Balance-Darstellung wird damit entfallen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

■ Anwendungsbereich

Der IFRS 16 wird grundsätzlich auf alle Leasingverhältnisse, auch Untermietverhältnisse, angewendet. Ausnahmen betreffen u. a. den Anwendungsbereich des IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte, des IAS 41 Landwirtschaft sowie des IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden.

Für Leasingvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten und ohne Kaufoption sowie Leasingvereinbarungen, bei denen der Vermögenswert von geringem Wert ist, besteht ein Wahlrecht, die Leasingzahlungen linear über die Laufzeit als Aufwand zu erfassen oder eine andere systematische Grundlage für die Verteilung zu nutzen.

■ Bilanzierung beim Leasingnehmer

Der Leasingnehmer hat bei Bereitstellung des Leasinggegenstands eine Leasingverbindlichkeit für künftige Leasingzahlungen zu bilanzieren. Zudem aktiviert er einen "Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht" (right-of-use-asset). Der Vermögenswert entspricht dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen und den direkt zurechenbaren Kosten, z. B. feste Zahlungen, variable Zahlungen - wenn diese index-basiert sind - sowie erwartete Zahlungen aus Restwertgarantien. Während das Nutzungsrecht planmäßig amortisiert wird, wird die Leasingverbindlichkeit finanzmathematisch fortgeschrieben.

■ Bilanzierung beim Leasinggeber

Für die Leasinggeber ähneln die neuen Regelungen den bisherigen Vorschriften des IAS 17. Die Klassifizierung als Finanzierungs- oder Operating-Leasing bleibt bestehen. Die Klassifizierungen werden wie folgt unterschieden: Finanzierungs-Leasingverhältnisse betreffen alle Leasingverhältnisse, bei denen alle wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Eigentum übertragen werden. Alle anderen Leasingverträge werden als Operating-Leases klassifiziert.

■ Anhangangaben

Die Angabepflichten nach IFRS 16 sollen dem Adressaten zukünftig ein besseres Verständnis darüber geben, welche Auswirkungen Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Die detaillierten Anforderungen werden in den Textziffern 52 bis 60 des IFRS 16 genannt.

Handlungsbedarf

- Analyse der Auswirkungen
- Überprüfung, inwieweit die bestehende Leasingstrategie, die geänderten Anforderungen sicherstellt
- Überprüfung von bestehenden Verträgen unter Berücksichtigung der Änderungen in der Bilanzierung
- Überprüfung, ob die geänderten Anforderungen in den Rechnungswesen-Systemen abgebildet werden

II. Kurz notiert

Umsetzung der europäischen Vorgaben gegen Marktmanipulation

Empfängerkreis

- Emittenten und Akteure des Kapitalmarktes, Betreiber von Handelssystemen, Compliance

Mit Beschluss des Regierungsentwurfs durch das Bundeskabinett am 6. Januar 2016, erfolgte ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur Verabschiedung des ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes. Zur Verbesserung von Anlegerschutz sowie Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte, umfasst das Gesetz die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Marktmissbrauchsverordnung, die Zentralverwahrer- und PRIIPs-Verordnung.

Ein Inkrafttreten wird noch im ersten Halbjahr 2016 erwartet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird mit einem weiteren Finanzmarktnovellierungsgesetz die Finanzmarkttrichtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II), mit ihrer zugehörigen Verordnung MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation), umgesetzt.

Die neuen Regeln der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation, MAR) sind ab dem 3. Juli 2016 direkt anwendbar, die Vorgaben zu den Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen der BaFin und die Vorschriften der Marktmissbrauchsrichtlinie (Market Abuse Directive, MAD) müssen in nationales Recht umgesetzt werden.

Veränderungen der bestehenden Regeln umfassen:

- Veränderung der Marktinfrastruktur, der Geltungsbereich gilt künftig auch für Finanzinstrumente, welche an neuartigen Handelsplattformen (Multilaterale Trading Facilities) und organisierten Handelssystemen (Organised Trading Facilities) gehandelt werden,
- Erweiterung der Melde- und Übermittlungspflichten (Insiderinformationen und -listen) entsprechend dem künftigen Geltungsbereich der Marktinfrastruktur,
- Erweiterung des Straftatbestands Marktmanipulation, um das Verbot der Manipulation von Referenzwerten (Benchmarks); künftig steht auch der Versuch der Marktmanipulation unter Strafe,
- Erweiterung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden,
- Verschärfung und Vereinheitlichung der Sanktionsmöglichkeiten bei Insiderhandel und Marktmanipulation,
- Anpassung der Bußgeldvorschriften und deutliche Erhöhung von Bußgeldern (Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro) mit direktem Verweis auf die Verordnung, so dass es der Ableitung eines Gesetzesverstoßes (z. B. gegen Vorschriften des WpHG) nicht mehr bedarf sowie konkreten Vorgaben für Bußgelder gegen juristische Personen (umsatzbezogene Geldbußen, etwa bis zu 15 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes),
- Erweiterung des objektiven Tatbestands Täter (Insider: Primärinsider, Sekundärinsider), um alle Formen und den Versuch des Insiderhandels unter Strafe zu stellen (auch Stornierung und Änderung aufgrund von Insiderinformationen). Mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie wurde die begriffliche Unterscheidung aufgehoben, sie spielt aber nach wie vor eine Rolle für die Strafbarkeit gem. § 38 WpHG.

Die Vorgaben für die Erfüllung der marktmissbrauchsrechtlichen Pflichten sind bis Juli 2016 umzusetzen.

Handlungsbedarf

- Die bekannten Strukturen des Marktmissbrauchsrechts bleiben bestehen, der administrative Aufwand für den Bereich Compliance wird sich aber erhöhen.
- Aufgrund der verschärften Sanktionsmöglichkeiten sollten den verwaltungsrechtlichen Verfahren gegenüber der BaFin und den straf- und zivilrechtlichen Anforderungen eine angemessen hohe Bedeutung zukommen.
- Mit Hinblick auf die verschärften Sanktionsmöglichkeiten müssen bis Juli 2016 Maßnahmen zur Umsetzung initiiert werden, insbesondere in Bezug auf die von der EU-Kommission vorgeschlagenen technischen Standards (Draft technical standards on the Market Abuse Regulation, ESMA/2015/1455 vom 28. September 2015).

II. Kurz notiert

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Empfängerkreis

- Banken, Finanzdienstleister, Leasing-Gesellschaften mit >10 beschäftigten Personen

Hintergrund

Erweiterte Informations- und Hinweispflichten auf Homepage und in AGB

Ziel der sogenannten ODR-Richtlinie (Online-Dispute-Resolution-Richtlinie) Nr. 524/2013 ist der Zugang zu einfachen, effizienten, schnellen und kostengünstigen Möglichkeiten der einvernehmlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen.

Demnach müssen in der EU niedergelassene Unternehmer im Online-Handels- und Online-Dienstleistungserbringungssektor, bei Verträgen mit Verbrauchern (Kauf-, Dienst-, Darlehens- u. a. Verträge) oder Online-Marktplätzen auf ihren Webseiten den Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission (sog. „OS-Plattform“) <http://ec.europa.eu/consumers/odr> einstellen. Der Link muss für den Verbraucher **leicht zugänglich** sein.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte mit dem **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VBSG)** vom 26. Februar 2016, das in einigen Teilen bereits in Kraft getreten ist, in anderen Teilen am 1. Februar 2017 in Kraft tritt.

Das Gesetz erfordert „leicht zugängliche“ Informations- und Hinweispflichten auf Webseiten und in den AGB's. Ebenso müssen die Unternehmer auf die für sie zuständige Schlichtungsstelle hinweisen sowie darauf, ob der Unternehmer bereit oder verpflichtet ist, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Schlichtungsstelle selbst muss **klare und verständliche Informationen** zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, zu den Streitmittlern, der Anerkennung als Schlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Verfahrens bereithalten.

Für den Bereich der Zahlungsdienste, das E-Geld-Geschäft, das Verbraucherdarlehensrecht oder bzgl. des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen ist die Schlichtungsstelle – wie bisher – bei der Deutschen Bundesbank angesiedelt.

Vielfach wird für Streitigkeiten aus Zahlungsdiensten gemäß § 675f BGB jetzt schon auf den Ombudsmann der privaten Banken verwiesen (www.bankenombudsmann.de); für Streitigkeiten aus Leasingverträgen auf die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank. Der Verband öffentlicher Banken (VÖB) verweist auf seine eigene Schlichtungsstelle in Berlin unter: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>

Für alle übrigen Streitigkeiten nach dem KAGB oder sonstigen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen ist die BaFin (grundsätzlich subsidiär) zuständig.



Handlungsbedarf

- Erfüllung der Informations- und Hinweispflichten inkl. Adresse und Erreichbarkeit
- Einbeziehung Rechtsabteilung (verwendete AGB) und IT-Abteilung (Pflege der Webseite)

Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen (Auszug)

- Umsetzung BCBS 239 Risikoreporting
- SREP Quick Scan
- Simulation und Change Management einer Sonderprüfung nach § 44 KWG
- Umsetzung Asset Encumbrance
- Optimierungsprozesse im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Umsetzungsprojekten
- Rechtliche Gestaltungsberatung (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Marken- und Lizenzanmeldungen (CASIS Rechtsanwaltsgesellschaft)
- Neue Leasingbilanzierung nach IFRS 16
- Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung
- Validierung von Ratingsystemen



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Auszug)

- IT-Prüfung
- MaRisk 6.0
- Aufsichtsendlich für nationale/lokale Banken
- § 44 KWG reloaded—SREP, AQR, Challenger Modell in der Bankpraxis
- Gestaltungsansätze und Fallstricke: Wertberichtigungen im Straf-, Handels-, Steuer- und Aufsichtsrecht
- Zielgruppenorientierte Seminare für Aufsichtsrecht, z. B. Aufsichtsrecht für
 - Mitarbeiter in der Organisation
 - Mitarbeiter der IT-Abteilung
 - Mitarbeiter des Personalbereichs
 - Mitarbeiter in Markt Bereichen
 - Mitarbeiter in Marktfolgebereichen (Marktfolgen Passiv/Aktiv, Zahlungsverkehr)

Herausgeber dieser Ausgabe sind:

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de

CASIS
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 24
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: s.beiersdorfer@casis-wp.de

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Maria Riedel
m.riedel@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 6. April 2016

Unverbindlichkeit der Informationen:
Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen.